

**Nebenbestimmungen  
für die Gewährung von Zuwendungen  
an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)  
für den Austausch von Wissenschaftlern mit dem Ausland  
(Kapitel 3004 Titel 681 03 des Bundeshaushaltsplans)**

## **Einleitung**

Die Förderung des Austausches deutscher Wissenschaftler - einschl. Nachwuchswissenschaftler - mit dem Ausland sowie der Einsatz von ausländischen Gastdozenten an deutschen Hochschulen sind wesentliche Elemente der Förderpolitik des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Internationalisierung der deutschen Hochschulen, der Weiterqualifizierung der deutschen Wissenschaftler einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses im Ausland und in Deutschland und damit zur Steigerung der Attraktivität des Bildungs- und Forschungsstandortes Deutschland.

Aus der Zuwendung werden folgende Programme gefördert:

### **1. Projektbezogener Wissenschaftleraustausch**

- a) **Personenkreis und Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen des DAAD mit ausländischen Partnereinrichtungen die Mobilitätskosten bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit an gemeinsamen Forschungsprojekten zwischen deutschen Hochschullehrern und Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses an deutschen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen mit Wissenschaftlern an ausländischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen.
  
- b) **Umfang der Förderung**  
Im Regelfall werden aus den Bundesmitteln die Auslandsaufenthalte der Teilnehmer aus den deutschen Hochschulen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Mittlerorganisation aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Mit Zustimmung des BMBF kann in der Vereinbarung

mit der ausländischen Partnerorganisation eine andere Aufteilung der Kosten vorgesehen werden, wenn der Förderzweck dies erfordert.

Die maximale Förderungsdauer für ein Projekt beträgt drei Jahre.

Die Förderung des DAAD umfasst die Fahrtkosten, gegebenenfalls in Form einer Fahrtkostenpauschale, sowie Tagessätze für die Dauer des Aufenthalts am Partnerinstitut. Die Tagessätze sind nach der Förderungskategorie (Promovierte Wissenschaftler, Doktoranden) und der Dauer des Aufenthalts differenziert. Änderungen der Förderungssätze bedürfen der Zustimmung des BMBF.

Vereinbarungen mit weiteren Staaten bedürfen jeweils der Zustimmung des BMBF.

## **2. Studien- und Forschungsaufenthalte im Rahmen sonstiger bilateraler Austauschprogramme**

### a) Personenkreis und Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen kann der DAAD auf der Grundlage von abgeschlossenen Kulturabkommen oder Abkommen zu deren Durchführung sowie aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partnerorganisationen oder Studien- und Forschungsaufenthalte i. d. R. promovierten Wissenschaftlern an Hochschulen und Forschungsinstituten an entsprechenden Einrichtungen des Partnerlandes im gegenseitigen Austausch fördern.

Gefördert werden können Aufenthalte von mindestens zwei Wochen und längstens drei Monaten. Hiervon abweichend können mit den europäischen Staaten entsprechend der Abkommen auch kürzere Austauschzeiten vorgesehen werden. Bei der Durchführung ist auf einen gleichwertigen Austausch in beiden Richtungen zu achten, der spätestens nach einer zweijährigen Anlaufzeit erreicht sein sollte.

### b) Umfang der Förderung

Soweit nicht mit Zustimmung des BMBF in bilateralen Abkommen eine andere Regelung getroffen wird, werden die Kosten für die Hin- und Rückreise vom jeweiligen Entsendeland und die Kosten für den Aufenthalt vom jeweiligen Gastland getragen, wobei auf deutscher Seite jeweils die Vergütungssätze der Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Höhe der Förderungsbeiträge für ausländische Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anzuwenden sind.

Für den Austausch mit Großbritannien werden aus den Bundesmitteln die Reisekosten sowie die Aufenthaltskosten der deutschen Teilnehmer in Großbritannien finan-

ziert. Dabei gelten die Bestimmungen des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung. Die britische Seite trägt die Reise und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer.

### **3. Forschungsstipendien an der Maison des Sciences de l'Homme (MSH)**

- a) Personenkreis und Gegenstand der Förderung  
Promovierte deutsche Geistes- und Sozialwissenschaftler können Stipendien für einen Forschungsaufenthalt zwischen sechs und zehn Monaten an der Maison des Sciences de l'Homme (MSH) erhalten.
- b) Umfang der Förderung  
Die Höhe der Stipendien und der Nebenleistungen richtet sich nach den Postdoktorandenstipendien der DFG in der jeweils gültigen Fassung.

Stipendien sind nach § 3 Nr. 44 a-c EStG regelmäßig steuerfrei.

### **4. Gastdozentenprogramm**

- a) Personenkreis und Gegenstand der Förderung  
Zur Stärkung der internationalen Dimension der Lehre und Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Hochschulen können ausländische promovierte Wissenschaftler aller Fachrichtungen für längerfristige Gastdozenturen an deutschen Hochschulen gefördert werden.  
Gefördert werden können Aufenthalte von längstens vier Semestern.
- b) Umfang der Förderung  
Die Höhe der Bezüge der Gastwissenschaftler lehnt sich in der Regel an BAT oder C-Besoldung an. Zusätzlich werden Reisekosten, ggf. pauschaliert, übernommen.

### **5. Kündigung und Rückzahlungspflicht**

- 5.1 Der Stipendiat ist zu verpflichten, dem Zuwendungsempfänger Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist gehalten, den Vertrag mit dem Stipendiaten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen und die Stipendienleistungen einzustellen.-In den Vertrag ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann,

- wenn der Stipendiat wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird oder schwerwiegend gegen die ihm im Gastland obliegenden Pflichten verstoßen hat,
  - wenn ein Grund gemäß 5.3 vorliegt.
- 5.3 Der DAAD muss sich im Vertrag mit dem Stipendiaten das Recht der Rückforderung bereits ausgezahlter Stipendienleistungen vorbehalten für den Fall, dass
- das Stipendium oder Nebenleistungen durch arglistige Täuschung erschlichen worden sind,
  - die Mittel zu unrecht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat den Mangel kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
  - der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt.

## 6. Weitere Programme

Weitere Programme können in die Förderung einbezogen werden, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden jeweils vorgesehen wird.

## 7. Sonstige Bestimmungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VV zu § 44 BHO- sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Nebenbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- b) Der DAAD hat die Grundlage aller neuen Programme, die Förderungsbedingungen und -mechanismen und die Leistungen rechtzeitig vor der Ausschreibung mit dem BMBF abzustimmen. Anschließend sind die Ausschreibungen dem BMBF vorzulegen.

Voraussetzung für die Ausschreibung ist die Zustimmung des BMBF.

- c) Das durchzuführende Auswahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der einzelnen Förderprogramme des DAAD im Einvernehmen mit dem BMBF. Die Förderungsmaßnahmen sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung mit Mitteln des Bundes (BMBF) erfolgt. Ausgaben für Sach- und Personalkosten können mit Zustimmung des BMBF finanziert werden. Sie sind im Wirtschaftsplan auszuweisen.
- d) Neben der Durchführung der Programme im Rahmen der Austauschvereinbarungen können Maßnahmen zur Vorbereitung und Evaluierung von Programmen sowie im

Einzelfall mit Zustimmung des BMBF sonstige Maßnahmen zur Vertiefung der Austauschbeziehungen außerhalb eines Programms finanziert werden.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen sind folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).
- b) Die Vergütungssätze des Bundesreisekostengesetzes und der Auslandsreisekostenverordnung, soweit in diesen Bestimmungen vorgesehen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Nebenbestimmungen treten am 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorläufigen Regelungen außer Kraft.